

CORONAVIRUS

Top Aktuell



Doris Hummer Präsidentin

„ Sehr geehrte Unternehmerkolleginnen und Kollegen,

ganz aktuell möchten wir zu den heutigen Verhandlungen mit dem Land OÖ berichten.

Wir haben alles versucht und einiges erreichen können.

OÖ wird bereits am 17. Dezember und nicht wie ursprünglich geplant am 18. Dezember, auf Basis der Bundesrichtlinien öffnen.

[Hier](#) geht's zum Überblick.

Morgen wird das Land OÖ die Unterstützungsmaßnahmen für die Branchen und Betriebe verlautbaren die vom verlängerten Lockdown betroffen sind. Sobald Details zur Verfügung stehen werden wir informieren.

Gern informieren wir heute auch noch zu einer WKO Initiative um Umsätze in die Geschäfte zu bringen.

- Cashback-Aktion der WKO bringt regionale Umsätze

» **Cashback-Aktion der WKO bringt regionale Umsätze**

Um in der Vorweihnachtszeit einen zusätzlichen Kaufanreiz zu schaffen und damit den entstandenen finanziellen Schaden teilweise auszugleichen, starten die Wirtschaftskammern Österreichs eine bundesweite Cashback-Aktion.

Kundinnen und Kunden, die zwischen 13. und 23. Dezember Gutschein-Rechnungen auf der Website wko-cashback.at hochladen, erhalten 20 % des Bruttorechnungsbetrags rückvergütet. Es gilt ein Mindesteinkaufswert von 50 Euro, maximal werden 60 Euro ersetzt.

Informieren Sie Ihre Kunden über diese Aktion.

Hier stellen wir Werbemittel (als pdf und jpeg) für Aushänge oder Postings zur Verfügung:

- » [Cashback Hochformat pdf](#)
- » [Cashback Hochformat jpeg](#)
- » [Cashback Querformat pdf](#)
- » [Cashback Querformat jpeg](#)
- » [Cashback Social Media jpeg](#)

Gutscheinkäufe von regionalen Einkaufsgemeinschaften werden ebenso akzeptiert. Die genauen Richtlinien der Aktion finden Sie [hier](#).

Aktuelle Infos auch auf wko.at/coronavirus.

[Coronavirus FAQ: WKÖ-Informationen für Unternehmen. Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Corona!](#)

Die Bundesregierung hat heute (8.12.) die Aufhebung des Lockdowns ab 12.12. bekannt gegeben. [Für ungeimpfte Personen gilt der am 15.11. in Kraft getretene Lockdown auch weiterhin.](#)

Folgende bundesweite Rahmenbedingungen gelten ab dem 12. Dezember:

Grundregeln

- 2G überall außer am Arbeitsort (wegen „Lockdown für Ungeimpfte“)
- FFP2-Pflicht in allen geschlossenen Räumen

Ausgangsregelung

- Generell „Lockdown für Ungeimpfte“
 - Verlassen des privaten Wohnbereichs unzulässig für Ungeimpfte und nicht Genesene ab 12 Jahren (Ausnahmen: für Ungeimpfte [siehe hier](#); für schulpflichtige Kinder durch Corona-Testpass)
- Zusätzlich
 - Sperrstunde für sämtliches Gastgewerbe ab 23:00
 - Evaluierung der geschlossenen Nachtgastronomie bis 09.01.2022

Öffentliche Orte

- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen

Verkehrsmittel

- 2G in Seilbahnen, Busreisen und Ausflugschiffen
- FFP2-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmittel
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept für Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse, Ausflugschiffe

Kundenbereiche (Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen + körpernahe Dienstleistungen)

- 2G in allen Kundenbereichen von Handel und Dienstleistungen (außer im Handel des täglichen Bedarfs)
- FFP2-Pflicht
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept

Gastronomie

- Generell:
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
 - Generelles Verbot von Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski
 - Generelles Verbot von Stehgastronomie
 - Generelles Verbot von Barbetrieb

- Indoor:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht außer am Sitzplatz
 - Kontaktdatenerhebung
 - Keine Veranstaltungen in der Gastro mit mehr als 25 Personen
- Outdoor:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht außer am Sitzplatz
 - Kontaktdatenerhebung
 - Keine Veranstaltungen in der Gastro mit mehr als 300 Personen

FFP2-Pflicht bei Abholung (Abholung auch für Ungeimpfte trotz „Lockdown für Ungeimpfte“ möglich)

Beherbergungsbetriebe

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Pflicht in allgemein zugänglichen Bereichen
- Kontaktdatenerhebungen
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Sonderregelung „Thermen“ (BäderhygieneG) – keine Regelung durch VO – Selbstbeschränkung

Sportstätten

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Pflicht in allgemein zugänglichen Bereichen (während Sport: keine Masken oder Abstandspflicht)
- Kontaktdatenerhebungen, COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept in nicht-öffentlichen Sportstätten
- Bei Trainings/Wettkämpfen/Meisterschaftsspielen gelten zusätzlich die Regelungen für Zusammenkünfte

Freizeit- und Kultureinrichtungen

- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Generelles Verbot von Stehgastronomie
- Generelles Verbot von Barbetrieb
- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Pflicht außer am Sitzplatz
- Kontaktdatenerhebung
- *Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:*
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 25 Personen
- *Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:*
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht

- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- Höchstgrenze: max 2000 Personen
- *Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:*
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
 - Höchstgrenze: max 300 Personen
- *Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:*
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 4000 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Ort der beruflichen Tätigkeit

- 3G am Arbeitsplatz
- FFP2-Pflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen
- Homeoffice-Empfehlung

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- Generell:
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Mitarbeitende:
 - 2,5G am Arbeitsplatz (Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
 - FFP2-Pflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen
- Besuchende:
 - Zutritt nur mit 2G+ (grundsätzlich PCR-Tests, Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
 - FFP2-Pflicht
 - Besucherobergrenzen tgl. max. 2 Personen (wie im Lockdown)
 - Kontaktdatenerhebung

Zusammenkünfte

- Generell:
 - Kontaktdatenerhebung
 - COVID-19-Beauftragter +Präventionskonzept
- Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht

- Höchstgrenze: max. 25 Personen (inkl. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)
- Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 2000 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 300 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 4000 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Gelegenheitsmärkte

- Generell:
 - COVID-19-Beauftragter +Präventionskonzept
- Reiner Verkaufsmarkt:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Kirtagsähnliche Gelegenheitsmärkte:
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 300 Personen gleichzeitig
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
 - Kontaktdatenerhebung

Diese bundesweiten Maßnahmen bilden einen Mindestrahmen, die Bundesländer können strengere Regeln erlassen! Einige Bundesländer (Wien, Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Steiermark) haben angekündigt einzelne Branchen erst später zu öffnen.

Hinweis: Bis zum Vorliegen der Verordnung können sich noch Änderungen ergeben.